

allerdings lediglich ein in der Hauptsache fiskalisches Recht auf Liechtenstein übergegangen. Den wesentlich gewichtigeren Bereich der Radio- und Fernsehhoheit, nämlich das Recht auf die Erteilung von Sendekonzessionen, vermag Liechtenstein aus politischen Gründen nicht für sich in Anspruch zu nehmen. Die schweizerischerseits bisher geltend gemachten technischen Argumente treten dabei völlig in den Hintergrund, insbesondere seit die Mittel- und Langwellenkonferenz des Internationalen Fernmeldevereins Liechtenstein im November 1975 eine Mittelwellen-Frequenz und eine Sendeleistung von 500 Kilowatt zugeteilt hat.⁴⁰⁸ Vielmehr hätte es die Schweiz nicht mehr in der Hand, die Werbung vom Radio gänzlich fernzuhalten und jene im Fernsehen eine gewisse Grenze nicht überschreiten zu lassen, um die traditionelle Finanzquelle für die Presse nicht zum Versiegen zu bringen. Für Liechtenstein kann dieser Aspekt zwar nicht von entscheidendem Gewicht sein. Von Bedeutung aber ist, daß das Fürstentum kein eigenes Verfügungsrecht über das heute wohl wichtigste Massenmedium ausüben kann. Vielmehr ist es auf das Wohlwollen der zuständigen schweizerischen Organe angewiesen, denn es verfügt über keinerlei Mitsprache- oder gar Mitbestimmungsrechte bei der Programmgestaltung. Das Abhängigkeitsverhältnis zur Schweiz wird durch diese Beschränkung der Möglichkeiten zur Selbstdarstellung und Meinungsäußerung ganz beträchtlich zuungunsten Liechtensteins verschoben.

⁴⁰⁸ LVB und LVL vom 29. 11. 1975. Dessen ungeachtet obliegt Liechtenstein als Unterzeichnerstaat des Internationalen Fernmeldevertrages vom 12. November 1965 (AS 1968, 1358) — die Unterzeichnung erfolgte am 12. Dezember 1967 — gemäß dessen Art. 48 unter anderem die Pflicht, im Falle der Errichtung von Radiostationen diese so zu betreiben, daß die Emissionen anderer Signatarstaaten dadurch nicht gestört werden. Sollte Liechtenstein demnach unter Berufung auf die ihm unter allen Titeln zustehende Radio- und Fernsehhoheit einen Sender errichten, dessen Betrieb den Empfang schweizerischer Stationen stört, könnte die Schweiz in erster Linie gestützt auf das internationale Fernmeldeabkommen gegen das Fürstentum vorgehen.